

<p><b>Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen (zu § 76 der Landesbauordnung)</b> Fassung 6. Juli 1977</p>	<p><b>Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) –</b> Fassung vom 27. Juli 2023, in Kraft getreten am 26. August 2023</p>	<p><b>Begründung der Änderungen</b> Die Neufassung der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) wird namentlich und inhaltlich dem Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (MEltBauV) der Bauministerkonferenz angepasst. Die Nummerierung und Titel der Paragraphen der Landesverordnung werden entsprechend der MEltBauV angepasst.</p>
<p>Auf Grund des § 76 Abs. 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Soziales, Gesundheit und Sport verordnet:</p>	<p>Aufgrund des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 sowie Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 403), BS 213-1, wird verordnet:</p>	
<p><b>§ 1 Begriffe</b></p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p>	
<p>(1) Elektrische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,</li> <li>2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate,</li> <li>3. Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtungen.</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,</li> <li>2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und</li> <li>3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen in Gebäuden. <sup>2</sup>Die Verordnung gilt auch für die Aufstellung von Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.</li> </ol>	<p>In § 1 Abs. 1 wird der Geltungsbereich durch die gewählte Formulierung gegenüber der ursprünglichen Fassung in § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen kürzer und klarer gefasst und erleichtert die Anwendbarkeit dieser Regelung. Es erfolgt ein Neuzuschnitt des Geltungsbereichs. In Absatz 1 Satz 1 werden die Anlagen genannt, bei deren Aufstellung in Gebäuden durch die Landesverordnung bestimmte Anforderungen an die Betriebsräume gestellt werden. Anlagen nach Nummer 1 sind demnach in elektrischen Betriebsräumen entsprechend dieser Vorschrift unterzubringen. Damit wird insbesondere dem besonderen Gefährdungspotenzial dieser Anlagen Rechnung getragen. Die Beschränkung der Nummern 2 und 3 auf „bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen“ verdeutlicht die Trennung von allgemeiner Stromversorgung und Sicherheitsstromversorgung im Sinne des notwendigen Funktionserhalts der sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall. Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 trägt dem zunehmenden Erfordernis der Bereitstellung von regenerativen Energien Rechnung. Eine nähere Bestimmung, um welche Energiespeichersysteme es sich handelt, erfolgt mit dem Zusatz „in Form von Akkumulatoren“. Damit werden Regelungen in der Landesverordnung getroffen, die auch die Aufstellung von Speichersystemen größerer Kapazitäten sicherheitstechnisch hinreichend ermöglichen; die Leistungsgrenze ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3.</p>

<p>(2) Betriebsräume für elektrische Anlagen sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung dieser Anlagen bestimmt sind (Betriebsräume).</p>	<p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufstellung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten elektrischen Anlagen sowie der Energiespeichersysteme nach Satz 2 in             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ausschließlich zu diesem Zweck genutzten freistehenden Gebäuden oder</li> <li>b) durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen.</li> </ol> </li> <li>2. die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten zentralen Anlagen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 2 kWh, für die nur verschlossene Batterien verwendet werden und</li> <li>3. Energiespeichersysteme mit einer Batteriekapazität von insgesamt nicht mehr als 20 kWh für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.</li> </ol>	<p>Die Neufassung von Absatz 2 beschreibt Ausnahmen, für die die Verordnung nicht gilt.</p> <p>In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird der Inhalt des bisherigen § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen redaktionell neu gefasst und die Art der Gebäude und Gebäudeteile oder deren brandschutztechnische Abtrennung beschrieben, für die die Verordnung nicht gilt.</p> <p>In Nummer 2 wird die Gesamtkapazität der zentralen Batterieanlagen auf 2 kWh begrenzt, um eine Kaskadierung einzelner Batterien auszuschließen und alle Kapazitäten in Summe zu betrachten.</p> <p>In Nummer 3 wird ein Grenzwert der Batteriekapazität für Energiespeichersysteme nach Absatz 1 Satz 2 mit nicht mehr als 20 kWh eingeführt, sodass der Geltungsbereich für Einfamilienhäuser in der Regel ausgespart wird, weil größere Kapazitäten auch größere Dachflächen erfordern, die bei üblichen Einfamilienhäusern nicht erreicht werden. Es handelt sich dabei um die nominale, vom Hersteller angegebene Batteriekapazität und damit um einen produktbezogenen Wert (Kapazität, die im Ergebnis verfügbar ist). Die Einheit kWh ist die für den Bereich der Batterien nach IEC 60050 allgemeingültige Angabe.</p> <p>Serverräume, deren unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) pro Server über eigene Batteriespeicher bereitgestellt wird, sind vom Regelungsbereich der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen ausgenommen, weil das Gefährdungspotenzial beziehungsweise das Erfordernis eines Funktionserhalts dieser Anlagen im Gegensatz zu den in § 1 genannten Anlagen als geringer angesehen wird.</p> <p>Zentrale USV-Anlagen, z. B. für Serverfarmen, gelten als Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.</p>
<p><b>§ 2 Geltungsbereich</b></p>	<p><b>§ 2 Begriffsbestimmung</b></p>	<p>Der neue § 2 wird entsprechend der Gliederung der MEitBauV eingefügt.</p>
<p>(1) Diese Verordnung gilt für Betriebsräume in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohngebäuden,</li> <li>2. Geschäftshäusern,</li> </ol>	<p><sup>1</sup>Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 dienen. <sup>2</sup>Zentrale Batterieanla-</p>	<p>In § 2 Satz 1 werden Betriebsräume für elektrische Anlagen definiert. Aufgrund der Definition in Satz 1 ist die anderweitige Nutzung von Betriebsräumen für elektrische Anlagen nicht zulässig.</p>

<p>3. Versammlungsstätten mit Ausnahme solcher in Fliegenden Bauten,  4. Büro- und Verwaltungsgebäuden,  5. Schulen,  6. Sportstätten,  7. Krankenanstalten und Altenpflegeheimen,  8. Tagesstätten und Heimen für behinderte Menschen,  9. Entbindungs-, Kinder- und Jugendheimen sowie Kindertagesstätten,  10. Beherbergungsbetrieben,  11. Gaststätten und  12. geschlossenen Großgaragen.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt nicht für Betriebsräume in eigenen Gebäuden oder durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen, wenn die Gebäude oder die Gebäudeteile nur die Betriebsräume enthalten.</p>	<p>gen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind Sicherheitsstromversorgungsanlagen, die sicherheitstechnische Anlagen versorgen, deren Wirkungsbereich sich auf mehrere Räume, Geschosse, Brandabschnitte oder das gesamte Gebäude erstreckt.</p>	<p>Satz 2 dient der für die Praxis notwendigen Begriffsdefinition der zentralen Batterieanlage im Sinne dieser Landesverordnung.</p>
<p><b>§ 3 Allgemeine Anforderungen</b></p>	<p><b>§ 3 Erfordernis elektrischer Betriebsräume</b></p>	<p>Die Überschrift von § 3 „Erfordernis elektrischer Betriebsräume“ wird entsprechend der MEitBauV gefasst.</p>
<p>(1) Innerhalb von Gebäuden nach § 2 Abs. 1 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,</li> <li>2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate,</li> <li>3. Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtungen</li> </ol> <p>in jeweils eigenen Betriebsräumen untergebracht sein.</p> <p>(2) Schaltanlagen für Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht in Betriebsräumen mit Anlagen nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 aufgestellt werden. Es kann verlangt werden, sie in eigenen Betriebsräumen aufzustellen.</p> <p>(3) Die Anlagen nach Absatz 1 müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Bestimmungen).</p>	<p><sup>1</sup>Innerhalb von Gebäuden müssen elektrische Anlagen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Anlagen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3, in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. <sup>2</sup>Elektrische Betriebsräume für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 dienen dem Schutz der darin untergebrachten sicherheitstechnischen Anlagen im Hinblick auf deren bestimmungsgemäße Funktion im Brandfall. <sup>3</sup>Elektrische Betriebsräume für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Energiespeichersysteme nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dienen dem Schutz gegenüber Gefahren, die von diesen Anlagen ausgehen können, sowie dem Schutz dieser Anlagen im Brandfall.</p>	<p>Satz 1 dient der Klarstellung, dass es durchaus möglich ist, mehrere Anlagen einer Anlagenart nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in einem (gemeinsamen) elektrischen Betriebsraum unterzubringen.</p> <p>In sicherheitstechnischen Anlagen integrierte Stromversorgungen mit einer Gesamtbatteriekapazität nicht größer als 2 kWh, gelten nicht als zentrale Batterieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Die Gesamtkapazität der integrierten Stromversorgung wird auf max. 2 kWh begrenzt, um eine Kaskadierung einzelner Batterien auszuschließen und alle Kapazitäten in Summe zu betrachten.</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass die Aufstellung der sicherheitstechnischen Anlagen in eigenen Betriebsräumen insbesondere auf deren bestimmungsgemäße Funktion im Brandfall abzielt.</p> <p>Durch Satz 3 hingegen wird klargestellt, dass die Aufstellung der sicherheitstechnischen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und der Energiespeichersysteme nach § 1 Abs. 1 Satz 2 in eigenen Betriebsräumen dem Schutz der Gebäude gegenüber Gefahren, die von diesen Anlagen ausgehen können sowie dem Schutz dieser Anlagen im Brandfall dient.</p>

<p><b>§ 4 Anforderungen an Betriebsräume</b></p>	<p><b>§ 4 Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsräume</b></p>	<p>Die Ergänzung „Allgemeine Anforderungen“ in der Überschrift des § 4 verdeutlicht die Abgrenzung zu § 5 „Zusätzliche Anforderungen“.</p>
<p>(1) Die Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher zu erreichen sind und ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von Treppenträumen mit notwendigen Treppen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb des Betriebsraumes bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 40 m sein.</p>	<p>(1) <b>Elektrische</b> Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und <b>durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit</b> ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenträumen nicht unmittelbar zugänglich sein. <sup>2</sup>Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als <b>35 m</b> sein.</p>	<p>In Absatz 1 Satz 1 wird die Anforderung „Türaufschlagrichtung nach außen“ ergänzt.</p> <p>In Satz 2 wird die Rettungsweglänge auf 35 m im Hinblick auf § 34 Abs. 2 LBauO und aus Gründen der Anpassung an die Regelung zu Lüftungszentralen gemäß Abschnitt 6.4.3 der Richtlinie über brand-schutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR), Fassung September 2020 (Anhang B der Anlage der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen vom 8. Mai 2022 - MinBl. S.60 -) angepasst.</p>
<p>(2) Die Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dieses Maß darf in Bedienungs- und Wartungsgängen durch Bauteile oder Einrichtungen nicht verringert werden.</p>	<p>(2) <b>Elektrische</b> Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. <sup>2</sup><b>Über</b> Bedienungs- und Wartungsgängen <b>muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,90 m vorhanden sein.</b></p>	<p>In Absatz 2 wird die minimale Durchgangshöhe in Bedienungs- und Wartungsgängen auf 1,90 m erhöht. Diese Änderung erfolgt in Anpassung an das Arbeitsstättenrecht – Technische Regeln für Arbeitsstätten – ASR A1.8 Verkehrswege vom März 2022 (GMBl. S. 214).</p>
<p>(3) Die Betriebsräume müssen so be- und entlüftet werden, dass die bei dem Betrieb der Transformatoren und Stromerzeugungsggregate entstehende Verlustwärme, bei Zentralbatterien die Gase ordnungsgemäß abgeführt werden.</p>	<p>(3) <b>Elektrische</b> Betriebsräume müssen <b>den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam</b> be- und entlüftet werden.</p>	<p>Die Anforderung wirksamer Be- und Entlüftung in Absatz 3 berücksichtigt nicht nur den Betrieb der Anlagen, sondern z. B. auch den Ladevorgang von Batterien, bei dem Wärme entstehen kann, die abgeführt werden muss. Auch gegebenenfalls entweichende Gase sind abzuführen.</p>
<p>(4) In Betriebsräumen sollen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zu dem Betrieb der elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>In <b>elektrischen</b> Betriebsräumen <b>dürfen</b> Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der <b>jeweiligen</b> elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein. <sup>2</sup><b>Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.</b></p>	<p>Absatz 4 beschreibt das Schutzziel, dass in elektrischen Betriebsräumen nur die Leitungen und Einrichtungen vorhanden sein dürfen, die zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlage erforderlich sind.</p> <p>Die Anforderungen in Absatz 4 Satz 1 gelten auch für Energiespeichersysteme nach § 1 Abs. 1 Satz 2. Etwaige Erleichterungen für diese Systeme würden der Gefahrenlage nicht gerecht werden. Problematisch sind vor allem wasserführende Leitungen sowie die erforderliche Trennung von Installationen der allgemeinen und der Sicherheitsstromversorgung.</p> <p>Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass ausschließlich Installationen für die Sicherheitsstromversorgung aus Batterieanlagen in elektrischen Betriebsräumen von zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen untergebracht werden dürfen.</p>

		Leitungen und Einrichtungen der allgemeinen Stromversorgung sind über die Zulässigkeit nach Absatz 4 Satz 1 hinaus nicht erlaubt.
<b>§ 5 Zusätzliche Anforderungen an Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV</b>	<b>§ 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV</b>	
(1) Betriebsräume für Öltransformatoren dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen sich ferner nicht in Geschossen über dem Erdgeschoß befinden.	(1) <u>1Raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ausgenommen Außenwände und Dächer, sind feuerbeständig auszuführen. 2Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.</u>	<p>In Absatz 1 Satz 1 wird die Anforderung „feuerbeständig“ an raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV genannt. Ausgenommen von dieser Anforderung sind Außenwände und Dächer.</p> <p>Aufgrund der zunehmenden Auslastung der elektrischen Netze weisen diese deutlich höhere Kurzschlussleistungen auf, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dies kann zu Gefahrensituationen führen, weil die Kurzschlüsse „energiereicher“ sind (z. B. bis zu 350 MVA).</p> <p>Aufgrund dieser deutlich erhöhten praktischen Bedeutung wird das Schutzziel der Druckstoßbeständigkeit von erforderlichen raumabschließenden Bauteilen in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.</p> <p>Nach Beendigung der Bauausführung sind Veränderungen am Baukörper kaum möglich; Berechnungen zur Kurzschlussleistung müssen daher im Sinne der Gefahrenabwehr bereits in der Planungsphase erfolgen. Das technische Regelwerk hat diesen Aspekt bereits aufgegriffen. Für Standardanlagen liefert üblicherweise der Anlagenhersteller die Berechnung der erforderlichen Druckentlastungsöffnungen; anderenfalls ist sie planerisch oder über Gutachten zu ermitteln.</p> <p>Der bisherige Absatz 4 Satz 3 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen entfällt, da Anforderungen an die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile inzwischen in der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR) Fassung September 2020 (Anhang A der Anlage der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen) geregelt sind.</p>
(2) Betriebsräume mit Transformatoren dürfen vom Gebäudeinnern aus nur von Fluren über Sicherheitsschleusen zugänglich sein. Bei	(2) <u>1Türen müssen mindestens feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein sowie im Wesentlichen</u> aus nicht	In Absatz 2 werden die Anforderungen an Türen (Anmerkung: bisher Absatz 5) formuliert und um die Eigenschaft „rauchdicht“ ergänzt.

<p>Betriebsräumen für Öltransformatoren muß mindestens ein Ausgang unmittelbar oder über einen Vorraum ins Freie führen; der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen. Sicherheitsschleusen mit mehr als 20 m<sup>3</sup> Luft-raum müssen Rauchabzüge haben.</p>	<p>brennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nicht brennbaren Baustoffen. <sup>2</sup>An den Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.</p>	<p>Für Türen, die direkt ins Freie führen, gilt die Erleichterung „selbstschließend und aus nicht brennbaren Baustoffen“.</p> <p>Die bisherige Regelung von Absatz 5 Satz 4 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen ist im neuen Absatz 2 entbehrlich, weil das Schutzziel der Verordnung im Grundsatz auf den bauordnungsrechtlich relevanten Gefahrenfall „Brand“ abstellt. Die Verhinderung des unbefugten Zutritts und der Vermeidung von Manipulationen ist durch bauaufsichtliche Regelungen – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt möglich (Dies sollte vielmehr – wie in anderen Bereichen auch – über das technische Regelwerk erfolgen; vergleiche Regelwerk Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - DVGW -).</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 sind Sicherheitsschleusen und unmittelbar oder über einen Vorraum ins Freie führende Ausgänge nicht erforderlich bei Betriebsräumen für Transformatoren in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohngebäuden, die keine Hochhäuser sind,</li> <li>2. Geschäftshäusern, die nicht unter die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung - GhVO -) vom 30. April 1976 (GVBl. S. 144, BS 213-1-26) fallen,</li> <li>3. Versammlungsstätten, die nicht unter die Zehnte Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - VStättVO -) vom 17. Juli 1972 (GVBl. S. 257, 371, BS 213-1-9) fallen,</li> <li>4. Büro- und Verwaltungsgebäuden, die keine Hochhäuser sind,</li> <li>5. Schulen und Sportstätten, die keine Räume enthalten, auf die die in Nummer 3 genannte Verordnung anzuwenden ist,</li> <li>6. Krankenanstalten und Altenpflegeheimen mit nicht mehr als 30 Betten,</li> <li>7. Tagesstätten für behinderte Menschen sowie Heimen für behinderte Menschen mit nicht mehr als 30 Betten,</li> <li>8. Entbindungs-, Kinder- und Jugendheimen mit nicht mehr als 30 Betten sowie Kindertagesstätten,</li> <li>9. Beherbergungsbetrieben mit nicht mehr als 30 Betten.</li> </ol>	<p><b>(3)</b> <sup>1</sup>Bei <b>elektrischen</b> Betriebsräumen für Transformatoren <b>mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt &lt; 300°C als Kühlmittel</b> muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. <sup>2</sup>Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen.</p>	<p>Der Arbeitskreis Technische Gebäudeausrüstung der Bauministerkonferenz ist zu der Auffassung gelangt, dass die bisherigen Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, wonach Sicherheitsschleusen nicht in alle Gebäuden erforderlich sind, generell entbehrlich sind und entfallen können.</p> <p>Die Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt &lt; 300°C als Kühlmittel im Absatz 3 ergänzen und ersetzen die bisherigen Anforderungen an Betriebsräume für Transformatoren in Absatz 2 Satz 2 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen. Der Ausgang dieser Räume muss unmittelbar oder über einen Vorraum ins Freie führen.</p>
<p>(4) Die Betriebsräume müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein. Wände von Betriebsräumen für Öltransformatoren - ausgenommen Betriebsräume in Gebäuden nach Absatz 3 - müs-</p>	<p><b>(4)</b> <sup>1</sup>Elektrische Betriebsräume <b>nach Absatz 3 Satz 1</b> dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als</p>	<p>Absatz 4 übernimmt die Anforderungen aus dem bisherigen Absatz 1 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, wonach elektrische Betriebsräume nicht in Geschossen, de-</p>

<p>sen außerdem so dick wie Brandwände sein. Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.</p>	<p>4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. <sup>2</sup>Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.</p>	<p>ren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt, oder in Geschossen über dem Erdgeschoss untergebracht werden dürfen.</p>
<p>(5) Die Türen von Betriebsräumen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend, von Betriebsräumen für Öltransformatoren in Gebäuden nach Absatz 3 feuerbeständig und selbstschließend sein sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Türschlösser müssen so beschaffen sein, dass der Zutritt unbefugter Personen jederzeit verhindert ist, der Betriebsraum jedoch ungehindert verlassen werden kann. An den Türen muß außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. <sup>2</sup>Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen. <sup>3</sup>Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.</p>	<p>In Absatz 5 werden die Anforderungen an die Be- und Entlüftung elektrischer Betriebsräume formuliert, die bisher in Absatz 9 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen verortet waren.</p> <p>Die redaktionelle Änderung von Absatz 5 Satz 1 soll gegenüber § 4 Abs. 3 klarstellen, dass die Luft direkt und unmittelbar aus dem Freien entnommen beziehungsweise dorthin abgeführt werden muss (Ausschluss von Umluft). Lüftungsöffnungen nach § 5 Abs. 5 können zur Druckentlastung im Sinne von § 5 Abs. 1 beitragen.</p> <p>Die Änderung in Absatz 5 Satz 2 dient der Anpassung an die Lüftungsanlagen-Richtlinie. Da die Lüftung auch bei erhöhten Temperaturen gewährleistet werden muss, darf der erforderliche Brandschutz nicht durch Brandschutzklappen, sondern nur über qualifizierte feuerbeständige Lüftungsleitungen realisiert werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Dauerlüftung gefordert ist – ein kippbare Fenster, das auch geschlossen werden kann, ist nicht zulässig.</p>
<p>(6) Fenster von Betriebsräumen müssen, wenn sie von außen leicht zu erreichen sind, so beschaffen oder gesichert sein, dass unbefugte Personen nicht in den Betriebsraum eindringen können.</p>		<p>Die Anforderungen an Fenster von Betriebsräumen im bisherigen Absatz 6 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen werden aus den gleichen Gründen wie der bisherige Absatz 5 Satz 4 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, in dem es um den Einbruchschutz an Türen ging, gestrichen (Anmerkung: siehe Begründung zu Absatz 2).</p>
<p>(7) Die Fußböden von Betriebsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.</p>	<p>(6) Fußböden müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.</p>	<p>Die Anforderung „aus nicht brennbaren Baustoffen“ an Fußböden von elektrischen Betriebsräumen im bisherigen Absatz 7 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen wird zu Absatz 6. Dies betrifft auch die Erleichterung für Fußbodenbeläge.</p>
<p>(8) Unter Transformatoren muß auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1000 l Isolierflüssigkeit in einem Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Unter Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. <sup>2</sup>Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in</p>	<p>In Absatz 7 werden die Anforderungen des bisherigen Absatzes 8 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen übernommen. Diese betreffen die baulichen Anforderungen an Wände, Fußboden und Schwellen an Türen, die zur Zurückhaltung</p>

<p>der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.</p>	<p>der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.</p>	<p>auslaufender Isolier- oder Kühlflüssigkeit ausreichen, wenn die maximal genannte Menge von 3 000 l der Isolierflüssigkeit nicht überschritten wird.</p> <p>Die Vorschrift erfüllt einerseits wasserrechtliche Belange, andererseits aber auch bauaufsichtliche Regelungsaspekte, da sie der Verhinderung der Brandausbreitung aus dem elektrischen Betriebsraum dient. Sie muss daher in der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen verbleiben.</p>
<p>(9) Die Zuluft für die Betriebsräume muß unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen dem Freien entnommen, die Abluft unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen ins Freie geführt werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden können. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.</p>		<p>(Anmerkung: Der bisherige Absatz 9 wird teilweise in Absatz 5 aufgenommen.)</p>
<p><b>§ 6 Zusätzliche Anforderungen an Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate</b></p>	<p><b>§ 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate</b></p>	<p>In der Überschrift des § 6 wird klargestellt, dass es sich um elektrische Betriebsräume handelt.</p>
<p>(1) Auf Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate ist § 5 Abs. 4, 5, 7 und 9 entsprechend anzuwenden. Wände müssen in der erforderlichen Höhe gegen wassergefährdende Flüssigkeiten undurchlässig ausgebildet sein; das Entsprechende gilt für Fußböden. An den Türen muß eine mindestens 10 cm hohe Schwelle vorhanden sein.</p>	<p>(1) <u>1Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. 2§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 3 und Abs. 6 gilt entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. 3Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein.</u></p>	<p>Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Anforderungen an raumabschließende Bauteile für die hier genannten elektrischen Betriebsräume, die je nach Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen in einer entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt werden müssen.</p> <p>(Anmerkung: Die bisherigen Sätze 2 und 3 entfallen mit Hinblick auf Regelungen anderer Rechtsbereiche.)</p> <p>Satz 3 ist erforderlich, um abweichend vom bisherigen Niveau – nach der bisher in Bezug genommenen Regelung im bisherigen § 5 Abs. 5 mussten Türen feuerhemmend und selbstschließend sein – an die Regelung zum Funktionserhalt im Sinne des Abschnitts 5.1 LAR anzuknüpfen. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen und sie müssen selbstschließend sein.</p>
<p>(2) Die Abgase von Verbrennungsmaschinen sind über besondere Leitungen ins Freie zu führen. Die Abgasrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens</p>		<p>Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen erfolgt im Hinblick auf die entsprechenden Regelungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 8. April 2020 (GVBl. S. 118, BS 213-1-5).</p>

<p>10 cm einhalten. Werden Abgasrohre durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen geführt, so sind die Bauteile im Umkreis von 10 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn ein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme nicht vorhanden ist.</p>		
<p>(3) Die Betriebsräume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.</p>	<p>(2) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 1 Satz 1 müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.</p>	<p>In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Frostfreiheit und die Beheizbarkeit von elektrischen Betriebsräumen des bisherigen Absatzes 3 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen übernommen. Aufgrund der möglichen Lage der Räume (gegebenenfalls in Randzonen von Gebäuden oder an Außenwänden) ist die Anforderung an die Frostfreiheit für den Funktionserhalt auch weiterhin erforderlich.</p>
<p><b>§ 7 Zusätzliche Anforderungen Betriebsräume für Zentralbatterien</b></p>	<p><b>§ 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume</b></p>	
<p>(1) Betriebsräume für Zentralbatterien müssen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr feuerbeständig, von anderen Räumen mindestens feuerhemmend abgetrennt sein; dies gilt auch für Batterieschränke. § 5 Abs. 9 gilt entsprechend. Die Betriebsräume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können. Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 3 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Für elektrische Betriebsräume, die nur der Aufstellung von verschlossenen Batterien mit einer Gesamtkapazität von maximal 20 kWh dienen, kann abweichend von Satz 2 auf eine Lüftung verzichtet werden. <sup>4</sup>Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein. <sup>5</sup>An den Türen muss ein Schild „Batterieraum“ angebracht sein.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Anforderungen an raumabschließende Bauteile für elektrische Betriebsräume für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen, die je nach Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen in einer entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt werden müssen.</p> <p>[Anmerkung: Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. greifen die Terminologie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz auf,</li> <li>2. berücksichtigen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (neu),</li> <li>3. berücksichtigen, dass Trennwände zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr feuerbeständig sein müssen und es im Rahmen der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen daher ausreicht, Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit des Raumabschlusses zu anderen Räumen zu erfassen.</li> </ol> <p>Der bisherige Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 entfällt, da Satz 1 unabhängig davon, ob die Batterie in einem Schrank integriert ist, immer gilt.</p> <p>In Satz 2 werden die Verweise angepasst; die Regelung des bisherigen Satz 3 wird durch die entsprechende Ergänzung der Verweise um § 6 Abs. 2 in Satz 2 Halbsatz 1 aufgenommen; der bisherige Satz 3 kann daher entfallen.]</p>

		<p>Durch die Ergänzung von Satz 3 wird eine Erleichterung für geschlossene (ungefährliche) Batterien mit begrenzter Gesamtkapazität, bei deren Aufstellung eine Lüftung des elektrischen Betriebsraums nicht zwingend zu fordern ist, formuliert. Die Kapazität von 20 kWh wird analog zum Erfordernis der Aufstellung von Energiespeichersystemen gewählt. Das Lüftungserfordernis gemäß Satz 2 für Batterieräume, in denen Blei-Säurebatterien aufgestellt sind, kann nicht aufgehoben werden.</p> <p>Der neu gefasste Satz 4 ist in Analogie zu § 6 Abs. 1 Satz 3 formuliert und stellt auf die Regelung zum Funktionserhalt im Sinne des Abschnitts 5.1 LAR ab. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen. Satz 4 in der bisherigen Fassung der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen wird im Hinblick auf die entsprechenden Regelungen der Leitungsanlagen-Richtlinie gestrichen.</p>
(2) Türen müssen nach außen aufschlagen, in feuerbeständigen Trennwänden mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein und in allen anderen Fällen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.		<p>(Anmerkung: Der Aspekt des „nach außen Aufschlagens“ der Türen ist für alle elektrischen Betriebsräume nach dieser Verordnung in § 4 Abs. 1 Satz 1 geregelt.</p> <p>Die verbleibende Anforderung an Türen betrifft den Funktionserhalt der sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall und wurde in Analogie zu § 6 in § 7 Abs. 1 als Satz 4 neu aufgenommen.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 kann daher gestrichen werden.)</p>
(3) Fußböden sowie Sockel für Batterien müssen gegen die Einwirkung der Elektrolyten widerstandsfähig sein. An den Türen muß eine Schwelle vorhanden sein, die auslaufende Elektrolyten zurückhält.		<p>(Anmerkung: Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen, da im Arbeitskreis Technische Gebäudeausrüstung mehrheitlich die Auffassung besteht, dass diese Regelung nicht originär im Zusammenhang mit den Aspekten des Brandschutzes sowie des Funktionserhalts der sicherheitstechnischen Anlagen steht.)</p>
(4) Fußböden von Batterieräumen, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.	(2) Fußböden von elektrischen Betriebsräumen nach Absatz 1 Satz 1, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.	<p>Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 4 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, weil Gefährdungen aufgrund elektrostatischer Aufladungen vermieden werden sollen, um die Funktion der Batterieanlage zu erhalten. Bezüglich der Definition von „geschlossenen Zellen“ wird auf DIN EN IEC 62485-2 VDE 0510-485-2:2019-04 verwiesen.</p>
(5) Lüftungsanlagen müssen gegen die Einwirkungen der Elektrolyten widerstandsfähig sein.		<p>(Anmerkung: Der bisherige Absatz 5 wird aufgrund des erreichten Stands der Technik gestrichen, da die beim Ausgasen von Batterien austretenden Gase Sauerstoff und Wasserstoff im Hinblick auf den Korrosionsschutz für Lüftungsleitungen unproblematisch sind.)</p>

<p>(6) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in den Betriebsräumen verboten; hierauf ist durch Schilder an der Außenseite der Türen hinzuweisen.</p>		<p>(Anmerkung: Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Die Regelungen zum Hinweisschild auf einen Batterieraum sind in § 7 Abs. 1 enthalten.)</p>
	<p><b>§ 8 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme</b></p>	<p>Die ergänzenden Regelungen im neuen § 8 sind durch die zunehmende Aufstellung von Energiespeichersystemen zur Bereitstellung von Energie aus regenerativen Quellen notwendig geworden.</p>
	<p><u><sup>1</sup>Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für Energiespeichersysteme müssen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und Stützen des Geschosses, in dem der elektrische Betriebsraum errichtet wird, entsprechen, mindestens aber feuerhemmend sein. <sup>2</sup>Der sichere Betrieb der Energiespeichersysteme ist zu gewährleisten; soweit erforderlich, sind die elektrischen Betriebsräume dafür zu beheizen oder zu kühlen. <sup>3</sup>Elektrische Betriebsräume müssen entraucht werden können und über eine selbsttätige Löschanlage verfügen, wenn die Gesamtkapazität der Energiespeichersysteme innerhalb eines elektrischen Betriebsraums insgesamt mehr als 100 kWh beträgt. <sup>4</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.</u></p>	<p>Raumabschließende Bauteile für elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme müssen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und Stützen des Geschosses entsprechen, in dem der elektrische Betriebsraum errichtet wird. Sie müssten mindestens feuerhemmend sein.</p> <p>Da im obersten Geschoss keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Wänden und Stützen gestellt werden, wenn darüber keine Aufenthaltsräume liegen, wird für tragende Wände und Stützen die Mindestanforderung „feuerhemmend“ erhoben, weil in diesen Betriebsräumen eine besondere, über das normale Maß hinausgehende Brandlast im Gebäude vorhanden ist.</p> <p>Der sichere Betrieb nach Satz 2 kann gegebenenfalls auch eine Lüftung erforderlich machen; das Erfordernis der Lüftung ist in § 4 Abs. 3 bereits geregelt.</p> <p>Notschalter (vergleichbar zur Forderung nach § 5 Abs. 3 FeuVO) werden hier nicht für erforderlich gehalten, weil die Energiespeichersysteme über ein eigenes Lademanagement und damit über eine Eigenüberwachung verfügen, die im Fehler- oder Brandfall zu einer Abschaltung führen.</p> <p>Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von gegebenenfalls durch den Betriebsraum führenden Lüftungsleitungen sind in der Lüftungsanlagen-Richtlinie geregelt.</p> <p>In Räumen nach § 8 ist auch das Durchführen von anderen Leitungen nicht gestattet; es gelten die allgemeinen Anforderungen von § 4 Abs. 4.</p>

<b>§ 8 Zusätzliche Bauunterlagen</b>	<b>§ 9 Zusätzliche Bauunterlagen</b>	
Die Bauunterlagen müssen Angaben über die Lage des Betriebsraumes und die Art der elektrischen Anlage enthalten. Soweit erforderlich, müssen sie ferner mit Angaben über die Schallschutzmaßnahmen versehen sein.	Die Bauunterlagen müssen Angaben über die Lage der <b>elektrischen</b> Betriebsräume und die Art der elektrischen Anlagen enthalten.	§ 9 fordert, dass die Bauunterlagen Angaben über die Lage der elektrischen Betriebsräume und die Art der elektrischen Anlage enthalten müssen. Der bisherige § 8 Satz 2 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, der Angaben zu Schallschutzmaßnahmen gefordert hatte, kann entfallen.
	<b>§ 10 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen</b>	
<b>§ 9 Inkrafttreten</b>	<b>§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung</b>	
Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am <b>Tage nach der Verkündung</b> in Kraft.	Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Regelungen wird ein zeitnahes Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung bestimmt.
	<b>(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen (zu § 76 der Landesbauordnung) vom 6. Juli 1977 (GVBl. S. 254) geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-28, außer Kraft.</b>	
	<b>(3) Ist ein Antrag vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird. Satz 1 gilt auch für Bauvorhaben nach § 67 LBauO; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen.</b>	Absatz 3 eröffnet der antragstellenden Person die Möglichkeit, für Bauanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt worden sind, die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht zu verlangen. Entsprechendes gilt im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO; maßgeblicher Zeitpunkt ist hier das Datum der Einreichung der Unterlagen.